



Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland

Aktionsrichtlinie¹ „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“

1. Allgemeines

- 1.1. Die Strategien und Initiativen für die Weiterentwicklung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Burgenland sind aufgrund der sich rasch verändernden Wettbewerbs- und Rahmenbedingungen darauf ausgerichtet, die touristischen Angebotsstrukturen laufend marktadäquat und wettbewerbsgerecht anzupassen. Mit diesen Richtlinien sollen finanzielle Unterstützungen gewährt werden, um die Verbesserung und Modernisierung bestehender sowie Schaffung neuer touristischer Strukturen zu erleichtern.
- 1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel des Landes Burgenland werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der relativ standortsicheren burgenländischen Tourismuswirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

- 2.1. Wesentlichstes Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft im Burgenland durch eine spürbare Anhebung der Qualität des Angebotes unter Beachtung der Originalität und Ursprünglichkeit und unter besonderer Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung.

Diese Ziele sollen durch Stärkung der Innovationsfähigkeit und durch die qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes sowie die Schaffung neuer touristischer Strukturen durch gezielte Investitionen erreicht werden.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 273/2008, i.d.g.F.)

- 2.2. Diese Förderrichtlinie steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, insbesondere durch die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien bildet die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**), ABl. Nr. L 214 vom 09.08.2008 S. 3 (im Folgenden: AGVO).

Die Gewährung von Förderungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage und nur bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der oben zit. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

4. Förderungswerber oder Förderungswerberin

- 4.1. Förderungswerber oder Förderungswerberin können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) sein, die
- ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind oder
 - ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Bereich des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft im Burgenland zu gründen beabsichtigen.
- 4.2. Sofern gewisse Förderungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der AGVO Nr. 800/2008 zu verstehen.
- 4.3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. Nr. C 244 vom 1.10.2004 S 2),
 - Privatzimmervermieter oder Privatzimmervermieterinnen,
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission über die Unrechtmäßigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen, die eine nachhaltige, wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.

Weiters muss zumindest einer der nachstehenden Förderschwerpunkte erfüllt sein:

- Neu- Aus- oder Umbauten, Betriebsgrößenoptimierung sowie Innovation in Hotel- und Beherbergungsbetrieben
 - Neu-, Aus- oder Umbau oder Kapazitätserweiterung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben, wenn zumindest die 3*-Kategorie erreicht wird, oder
 - Qualitätsverbesserung oder Modernisierung oder Angebotsverbesserung von Beherbergungsbetrieben oder
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Kurhotels, Kurmittelhäusern und Rekreationseinrichtungen gehobenen Standards sowie touristisch-medizinische Beherbergungsbetriebe, wenn dadurch eine wesentliche Belebung der Region zu erwarten ist oder
 - Schaffung oder Ausbau von Beherbergungseinrichtungen für Kinder- und Jugendtourismus oder
 - Schaffung und Verbesserung von Personalunterkünften;
- Qualitätsverbesserung, Rationalisierung, Modernisierung oder Innovation in Gastronomie- und Verpflegungsbetrieben touristischer Art
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Verpflegungsbetrieben zur Schaffung eines qualitativen Gastronomieangebotes oder
 - wesentliche Standardhebung oder Neuausrichtung in bestehenden Gastronomiebetrieben oder
 - Schaffung von spezialisierten und neigungsorientierten Gastronomiebetrieben;
- Neu-, Aus- oder Umbau von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Diversifizierung der Aktivitätsmöglichkeiten
 - Neu-, Aus- oder Umbau von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Forcierung des Aktiv- oder Erlebnisurlaubes oder
 - Schaffung von Einrichtungen, die zu Saisonverlängerung beitragen oder
 - Errichtung und Ausbau von Freizeitbetrieben, die überörtliche Bedeutung haben oder zur Profilierung und Spezialisierung eines Ortes oder Betriebes beitragen;
- Errichtung und Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen;
- Investitionen von zwischen- und überbetrieblichen Kooperationen, Netzwerken und Clustern;
- Investitionen in umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen von Tourismusbetrieben.

- 5.2. Als förderbare Kosten gelten die Errichtung (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung und Ausstattung sowie Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Technikplaner).

6. Art und Ausmaß der Förderung

- 6.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der Berechnungsgrundlage wie folgt festgelegt und berechnet wird:

Die Basisförderung beträgt 10% der förderbaren Projektkosten.

Eine höhere Förderung (Qualitätsförderung) ist dann möglich, wenn besondere Kriterien erfüllt werden wie zum Beispiel:

- Stärkung von KMU durch Investitionen in Strukturverbesserung oder Neugründungen oder Übernahmen,
- Leitbetrieb mit regionaler Ausstrahlung,
- eindeutige strategische (Neu) Positionierung des Angebotes,
- Vernetzung mit regionalen Besonderheiten bzw. regionalen oder überregionalen Angebotskooperationen,
- Projekt entspricht den tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes,
- Innovationsgehalt des Projektes,
- positive arbeitsmarktpolitische Effekte.

In Abhängigkeit vom Grad der Erfüllung besonderer Kriterien kann die Förderung bis zur maximalen Obergrenze der jeweiligen Artikel 13 und 15 der AGVO angehoben werden.

- 6.2. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem Operationellen Programm Phasing Out Burgenland 2007-2013 – EFRE (EPPD) oder, Ergänzung zum Programm (EZP) Phasing Out Burgenland 2007-2013 EFRE und ESF für das Phasing-Out Gebiet Burgenland erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von EFRE-Mitteln gewährt werden.

7. Nicht förderbare Kosten

- 7.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der WiBAG oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

- 7.2. Darüber hinaus sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten,
- der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern,
- Ersatzinvestitionen, Instandhaltungen, Reparaturen,

- der Ankauf von Fahrzeugen, Leihfahrzeugen und –geräten,
- der Ankauf von Musik- und Spielautomaten,
- Betriebsabgänge und Finanzierungskosten
- Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räumlichkeiten,
- Betriebsmittel und Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen,
- Investitionen, die anderen als touristischen Zwecken dienen,
- Abgaben und Gebühren,
- Bezugsrechte (z.B. Strom, Gas, Wasser),
- Investitionen in Unternehmen, die eine suboptimale Betriebsgröße oder geringe Dienstleistungsqualität aufweisen (z.B. Imbissstuben) sowie Investitionen in Vergnügungs-/Nachtlokale, Wettbüros und ähnliches.

8. Kumulierung

Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 15 der AGVO bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
 - maximal 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
 - maximal 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen
2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 13 der AGVO können bis zur maximalen Obergrenze der aktuell genehmigten Fördergebietskarte 2007-2013 (N492/2006 - Österreich) gewährt werden.

Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen.

Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75% des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“²-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß AGVO ist nicht zulässig.

9. Besondere Verfahrensbestimmungen

9.1. Verfahrenszinssatz

Es muss sichergestellt sein, dass die effektiven Kosten der vom

² Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

Förderungswerber oder der Förderungswerberin angesprochenen Fremdfinanzierung den jeweils gültigen Verfahrenzinssatz der WiBAG – abrufbar auf der Homepage der WiBAG unter www.wibag.at/fileadmin/redakteur/downloads/verfahrenzinssätze.pdf - nicht überschreiten

Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber oder Förderungswerberin ist der Leasingnehmer oder die Leasingnehmerin. Die für eine Kreditfinanzierung geltenden Bestimmungen laut Pkt. 9.1 sind bei den effektiven Kosten sinngemäß anzuwenden.

9.2. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG

7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

Tel.: +43 (0)5 9010 21-0

Fax: +43 (0)5 9010 21-10

office@wibag.at

Internet : www.wibag.at

9.3. Rahmenrichtlinie

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABI. Nr. 273/2008, i.d.g.F.) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Aktionsrichtlinie.

10. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderentscheidung obliegt der Beurteilungskommission.

11. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinien treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2013 eingebracht werden.

Der vollständige Wortlaut der gegenständlichen Aktionsrichtlinien kann unter der Internetadresse:

http://www.wibag.at/fileadmin/redakteur/Downloads/Aktionsrichtlinie_SchwerpunktförderungTourismus.pdf abgerufen werden.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Aktionsrichtlinien treten nachstehend angeführte Richtlinien außer Kraft:

- Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG (Regionalbeihilfen), LABI. Nr. 13/2007 vom 12.01.2007
- Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994-WiföG (KMU und Ausbildungsbeihilfen), LABI. Nr. 14/2007 vom 12.01.2007